

Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. I.

Nr. 12.

22. März 1873.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Noten

der

französischen Gesandtschaft und des schweiz. Bundesrathes,
betreffend die Ligne d'Italie.

a. Note der französischen Gesandtschaft.

(Vom 24. Februar 1873.)

Herr Präsident!

Die Note, mit welcher Eure Excellenz im Namen des Bundesraths, in Antwort auf meine Zuschrift vom 16. Januar, unterm 24. gleichen Monats mich beehrte, habe ich erhalten und meiner Regierung zur Kenntniß gebracht. Die Regierung der französischen Republik hat sich glücklich geschätzt der Zusicherungen wegen, welche der Bundesrath ihr über seinen Wunsch zu ertheilen die Güte hatte, alle in diese Angelegenheit verflochtenen Interessen zu versöhnen, und namentlich über seine entschiedene Absicht, keinen Akt zu dulden, der den Charakter einer Spoliation haben könnte. Diese Erklärungen werden den Gerüchten ein Ende machen, welche von einer Spekulation, die mehr ungeduldig als scrupulös ist, verbreitet werden und welche zu dementiren nothwendig war. Immerhin glauben wir es den nämlichen Interessen, welche wir zu wahren berufen sind, schuldig zu sein, nicht ohne Vorbehalt die Mittheilungen anzunehmen, welche der Bundesrath uns über die Beschlüsse, welche die Konzessionsverwirkung der Ligne d'Italie aussprachen, zu machen die Gefälligkeit hatte.

Der Bundesrath bemerkt in der Hauptsache, daß die Genehmigung der Konzession der Ligne d'Italie wesentlich nur eine bedingte war, und daß diese Genehmigung deshalb zurückgezogen wurde, weil die Gesellschaft die ihr gestellten und von ihr selbst angenommenen Bedingungen nicht erfüllt hatte. Die französische Regierung anerkennt gern, daß die Bundesgenehmigung ursprünglich nur eine bedingte gewesen ist; aber sie mußte die Frage prüfen, ob nicht diese Genehmigung später eine definitive geworden sei, und sie bedauert, hierin die Ansicht des Bundesraths nicht theilen zu können. Der Beschluß vom 15. Mai 1868 legte der Gesellschaft keine andern Bedingungen auf als die, welche durch das alte Eisenbahngesetz vorgeschrieben waren (Art. 11), d. h. den Finanzausweis und den Beginn der Erdarbeiten binnen 6 Monaten. Später, am 9. Juli 1869, erfolgte ein zweiter Beschluß oder, genauer gesagt, eine Zuschrift an den Herrn Staatsrathspräsidenten von Wallis, in welcher der Bundesrath den anfänglich gestellten Bedingungen zwei neue beifügte: 1) den Beweis der Zeichnung von 62,500 Obligationen, 2) die Vollendung der Strecke Siders-Leuk binnen einer im Pflichtenheft vorgeschriebenen Frist. „Unter diesen Bedingungen,“ heißt es, „sind wir geneigt, den Ausweis für eine gehörige Fortführung des Unternehmens als geleistet anzuerkennen.“

Diese Bedingungen wurden von der Gesellschaft der Ligne d'Italie, wir bestreiten es keineswegs, nur unvollkommen erfüllt, indem die letztgenannte noch nicht vollzogen ist. Indeß wußte sie doch solche Beweise ihres guten Willens, ihrer Hilfsmittel und ihrer Thätigkeit zu geben, daß der Bundesrath darin eine genügende Garantie für die Zukunft sah und den Behörden von Wallis folgenden Beschluß mittheilte, dessen Sinn man schwer verstehen kann, wenn es nicht derjenige einer endgültigen Genehmigung sein soll.

Bern, den 3. Januar 1870.

Der Bundesrath an Präsident und Staatsrath des Kantons Wallis in Sitten.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nach Kenntnißnahme eines Berichts unseres Departements des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Dezember abhin, wonach laut den successive der Bundesbehörde gemachten Mittheilungen den Bedingungen unseres Beschlusses vom 15. Mai 1868 betreffend den Bau der Eisenbahn der Ligne d'Italie ein Genüge geschehen ist, haben wir heute den für eine gehörige Fortführung des Unternehmens geleisteten Finanzausweis als ausreichend erklärt.

Indem wir uns beehren, Ihnen hiervon zuhanden des Verwaltungsraths der Ligne d'Italie Kenntniß zu geben, benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schut des Allmächtigen zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vicepräsident:
Dubs.

Dieser Beschluß war also weder an Bedingungen noch an Vorbehalte geknüpft. Wenn die Gesellschaft nicht alle Garantien erfüllt hat, welche man anfänglich von ihr verlangte, so hat sie wenigstens genügende geleistet, um sich damit als befriedigt erklären zu können. Niemals hatte eine Genehmigung einen deutlichen und endgültigern Charakter. Wie soll man es sich erklären, daß in den gründlichen Diskussion, welche die Zurückziehung der Bundesgenehmigung vor der hohen Bundesversammlung veranlaßte, auch nicht einmal eines Dokuments Erwähnung geschah, dessen Tragweite so entscheidend ist? Wie soll man es sich erklären, daß in keinem vorgelegten Berichte davon die Rede ist? Darf man nicht mit einigem Recht annehmen, daß die Vorlage eines so wichtigen Beweisstückes das Urtheil der Richter über den wahren Charakter der Bundesgenehmigung vom 3. Januar vielleicht modifizirt hätte? Wenn der Bundesrath die in seiner Zuschrift vom 9. Juli 1869 aufgezählten Bedingungen unverändert aufrecht erhalten wollte, warum hat er dann in einem so deutlichen Akt, den man nothwendig als eine definitive und unwiderrufliche Genehmigung auffassen muß, gar nicht darauf hingedeutet? Wenn er im Gegentheil darauf verzichtete, wie konnte er dann auf ihre Nichterfüllung sich stützen, um die Konzessionsverwirkung der Gesellschaft zu motiviren?

Man behauptet, allerdings etwas spät, denn diese Beschwerde stand nicht in den Bundesbeschlüssen, die Bedingung betreffend die Vorweisung der Subscriptionlisten sei vermittelst eines betrügerischen Akts eludirt worden. Aber dieses Vorgehen hätte, um etwas beweisen zu können, Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung sein sollen. Bis dahin ist es nur eine Anschuldigung und nichts weiter. Was die Beschwerde wegen der Nichtvollendung der Strecke Siders-Leuk in der bestimmten Frist betrifft, so könnte man selbst für den Fall, als man annehmen würde, daß diese Verpflichtung in ihrer vollen Strenge auch nach dem 3. Januar fortbestanden habe, dieselbe nicht ohne Ungerechtigkeit von der Garantie trennen, von welcher sie im Pflichtenheft begleitet war, dem sie entnommen ist. Sie ist eng verbunden mit der Klausel, welche zu Gunsten der Gesellschaft dem Nationalrathe und dem Ständerathe das Benefiz höherer

Gewalt stipulirt hat, ein Benefiz, welches die Gesellschaft übrigens bei Annahme der ihr gestellten Bedingungen ausdrücklich vorbehalten hat.

Diese Zweifel, welche die französische Regierung bezüglich der Rechtmäßigkeit der Zurückziehung der Bundesgenehmigung noch fortwährend aufrecht erhält, lassen es dieselbe doppelt bedauern, daß der Bundesrath den billigen Vergleich nicht glaubte annehmen zu sollen, welcher ihm vorgeschlagen wurde, und daß die Konzession nicht auch nach der Zurückziehung der Bundesgenehmigung fortbestehen könne, wie die bundesrätliche Note hatte hoffen lassen. Damit die Konzession hätte aufrecht erhalten bleiben können, wäre, sagt man, die Einholung einer neuen Bundesgenehmigung Seitens der Walliserregierung innerhalb der durch das neue Eisenbahngesetz bestimmten Frist, d. h. vor dem 15. Januar 1873 erforderlich gewesen. Aber ist es zulässig, daß die Gültigkeit einer Maßnahme von einer solchen Wichtigkeit für die Aktionäre der Ligne d'Italie strikte von der Initiative einer Regierung abhängen sollte, welche beim Vertrage selbst Partei ist und welche mehr als irgend Jemand bei der Aufrechterhaltung einer Konzessionsverwirkung interessirt war, die ja sie zuerst verlangt hatte? Ist übrigens nicht jede Anwendung des neuen Eisenbahngesetzes auf den mit der Ligne d'Italie abgeschlossenen Vertrag nothwendig eine unzulässige Rückwirkung, da sie ihr ipso facto diese wesentliche Garantie eines Schiedsgerichts entzieht, welche ihr durch ihre Statuten gewährt worden ist, und ohne welche sicherlich die französischen Kapitalien dieser Unternehmung ihre Betheiligung nicht geliehen haben würden?

Ich will mich auf diese Erwägungen nicht weiter einlassen, deren Wichtigkeit hervorzuheben unnütz ist. Sie machen es uns zur Pflicht, in unserer Ansicht zu verharren und uns alle weitem Schritte vorzubehalten für den Fall, wo, wenn der Bundesrath glaubt, weiter gehen zu sollen, das definitive Ergebniß dieses Vorgehens der Ruin der französischen Interessen wäre, die mit dem Schicksal der Ligne d'Italie verbunden sind.

Genehmigen Ew. Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetesten Hochachtung.

Bern, den 24. Februar 1873.

P. Lanfrey.

b. Antwort des Bundesrathes auf die vorstehende Note.

(Vom 14. März 1873.)

Der Bundesrath hat die Ehre gehabt, die neue Note Seiner Excellenz des Herrn französischen Ministers in Bern, betreffend die Gesellschaft der sogenannten Ligne d'Italie, zu erhalten. Er hat mit Bedauern gesehen, daß trotz der ihr früher gegebenen Erklärungen die Regierung der französischen Republik bei ihrer Ansicht verharret und „sich alle weiteren Schritte vorbehält für den Fall, wo, wenn der schweizerische Bundesrath weiter gehen zu sollen glaubte, das Resultat dieses Vorgehens der Ruin der französischen Interessen, welche in das Schicksal der genannten Gesellschaft verwickelt sind, wäre.“

Der Bundesrath wird sich auf eine einläßliche Erörterung der aufgeworfenen Fragen nicht wieder einlassen, weil sie ihm unnöthig scheint, da diese Fragen endgültig von der Bundesversammlung, und zwar in Gemäßheit der bestehenden Eisenbahngesetzgebung, entschieden worden sind. Die mit Einstimmigkeit und mit voller Sachkenntniß von den beiden gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft gefaßten Beschlüsse müssen nothwendigerweise zur vollen und gänzlichen Ausführung kommen; und so sehr auch der Bundesrath wünschen mag, den von der französischen Regierung geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen, so kann er doch von der Konzessionsverwirkung, welche sie mit vollem Recht getroffen hat, eine Gesellschaft nicht befreien, die seit leider nur schon zu langer Zeit auf's schwerste und schuldvollste die ihr im Wallis anvertrauten Interessen gefährdet hat.

Der Bundesrath war, offen gestanden, einigermaßen erstaunt, in der Note vom 24. Februar 1873 Behauptungen wieder zu finden, welche ihm sowohl in der Note vom 24. Januar abhin als in derjenigen, welche Herr Minister Kern am 6. Februar darauf an den Herrn Grafen de Rémusat zu richten die Ehre hatte, widerlegt schienen. Er wird sich nicht zum zweiten Male auf eine Widerlegung einlassen, muß aber ausdrücklich daran erinnern, daß, wenn es sich um Handlungen

auf dem Gebiete der innern Verwaltung handelt, welche er gemäß seiner Kompetenz vorgenommen hat, er sich keinem andern Urtheil darüber als demjenigen der Bundesversammlung unterziehen kann.

Um die Diskussion kurz zusammenzufassen, hat der Bundesrath die Ehre, die folgenden Punkte in Erinnerung zu bringen und zu bestätigen:

1) Die bundesrätliche Zuschrift an die Regierung von Wallis vom 3. Januar 1870, auf welche die Note vom 24. Februar 1873 namentlich Gewicht legt, konstituiert nicht einen unwiderruflichen und absoluten Beschluß. Sie beabsichtigte, dem Walliser Staatsrath eine schon längst von demselben dringend nachgesuchte und an vorbehaltene Bedingungen geknüpfte Maßnahme zur Kenntniß zu bringen, deren Tragweite die frühere Korrespondenz und die Berichte des eidg. Departements des Innern völlig klarstellen. Sie war nicht eine der Gesellschaft der Ligne d'Italie gegenüber eingegangene Verpflichtung. So hat auch die Bundesversammlung geurtheilt, als sie im Dezember abhin über den Rekurs der HH. de La Valette und Consorten entschieden hat. Der Bericht der ständerätlichen Kommission sagt dies deutlich *), und der Bundesrath kann sich daher nicht erklären, wie die französische Regierung einen Augenblick glauben konnte, die Zuschrift vom 3. Januar 1870 sei von der Bundesversammlung ignoriert worden.

2) Der angebliche von der Gesellschaft der Ligne d'Italie geleistete Finanzausweis war durch zahlreiche Betruglichkeiten bewerkstelligt. Dieselben beruhen nicht etwa auf bloßen Anschuldigungen, sondern auf amtlichen Berichten, auf offenkundigen und sichern That-sachen, worüber die französische Regierung sich leicht Gewißheit verschaffen kann, wenn sie die Bücher und Schriften, welche die Gesellschaft in Paris besitzt, prüfen will. Die schweizerischen Behörden sind in dieser Richtung vollständig orientirt, und es liegt nicht in ihrer Stellung, sich als Kläger an ein ausländisches Gericht zu wenden, um über das Verfahren einer schweizerischen, der Aufsicht der Verwaltung unterstellten Gesellschaft urtheilen zu lassen.

3) Die von der Gesellschaft angerufene höhere Gewalt hat nie bestanden, da die Fristerstrekungen, welche sie unbenutzt verstreichen ließ, vor der Kriegserklärung von 1870 abliefen.

4) Die Gesellschaft ist durchaus nicht im Besitze der erforderlichen Hilfsmittel. Sie ist moralisch und finanziell discreditirt. Sie hat keine regelmäßige Verwaltung mehr. Die Persönlichkeiten, welche vorgeben, sie zu vertreten, haben dafür weder das erforderliche Mandat, noch die erforderliche Qualifikation.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1873, Band I, Seite 263.

Unter diesen Umständen sind die Zurückziehung der Konzession und eine Liquidation unvermeidlich geworden. Der Bundesrath wird in Gemäßheit der Beschlüsse der Bundesversammlung und der schweizerischen Geseze vorgehen lassen, welche keinen Eisenbahnbetrieb auf Schweizergebiet ohne regelrechte Konzession zulassen.

Er hat der Regierung der französischen Republik bereits die Zusicherung gegeben, er werde sich bemühen, zugleich mit den öffentlichen nach Kräften auch die privaten Interessen zu wahren, welche bei der Ligne d'Italie schwer gefährdet sind.

Aber der Bundesrath will es nochmals hervorheben: weder die Zurückziehung der Konzession, noch die Liquidation sind es, welche den Interessen der Aktionäre der Ligne d'Italie schaden werden. Diese Interessen sind schon seit Langem gefährdet, vielleicht selbst ruiniert. Die Leute, welche im Namen der Gesellschaft zu handeln vorgeben, haben keine ihrer Pflichten als Administratoren erfüllt, und wie sie die Schweizerbehörden zu täuschen versucht haben, so haben sie den guten Glauben derjenigen mißbraucht, welche ihnen leider ihre Kapitalien anvertraut hatten. Die Bundesversammlung hat wie der Bundesrath gefunden, eine ehrliche und loyale Liquidation müsse einem solchen Zustande der Dinge ein Ende machen.

Die von der Eidgenossenschaft der Gesellschaft der Ligne d'Italie gegenüber gefaßten Schlußnahmen verletzen keinen der zwischen Frankreich und der Schweiz bestehenden Verträge und laufen keinem Prinzip des Völkerrechts zuwider. Immerhin würde der Bundesrath sich glücklich schätzen, in offiziöser Weise an ihn gerichteten Wünschen entsprechen zu können. Was die vorbehaltenen weitem Schritte betrifft, welche zur Folge hätten, die Thätigkeit der schweizerischen Behörden gegenüber einer schweizerischen und wie alle übrigen den schweizerischen Gesezen unterworfenen Eisenbahngesellschaft zu beschränken, so bedauert der Bundesrath, darauf nicht eintreten zu können.

Der Bundesrath benutz mit Vergnügen den Anlaß, um Sr. Excellenz Hrn. Lanfrey die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 14. März 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr

E i n f u h r.

	1873. Stüke.	1872. Stüke.
Vieh: Kleinvieh	3,513.	6,691
Grossvieh	8,958.	9,747
Pferde und Maulthiere	738.	759
An Werth:	Werth. Fr.	Werth. Fr.
Eisenbahnwagons und deren Bestandtheile, Mühlsteine, Ackergeräthe, Kähne und Fuhrwerke jeder Art	278,082.	140,812
Zugthierlast (à 15 Zentner) . . . Total	81,125.	92,198.
Bauholz, Brennholz, gemeines Nutz- und Flössholz	7,594.	8,762
Dachziegel, Baksteine u. dgl. . . .	988.	814
Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Koke und Torf	47,019.	51,325
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen	991.	1,107
Kalk, hydraulischer	264.	977
Kartoffeln	1,376.	1,204
Obst und frische Gewächse	436.	584
Kleien	550.	306
Zentner (Zentner à 100 ℥) . . . Total	1,024,124.	942,077
Amlung	3,212.	3,600
Apotheker- und Droguerie waaren, nicht besonders benannte	6,076.	8,200
Baumwolle, rohe, und Abfälle	33,276.	45,209
Baumwollengarn u. Zwirn aller Art . .	2,150.	3,060
Baumwollenwaaren aller Art	4,461.	4,441
Bettfedern und Flaum	556.	637
Bier	8,953.	7,249
Bijouteriewaaren	56.	43
Branntwein u. Weingeist in Fässern .	18,564.	14,915
Branntwein u. Liqueurs in Flaschen .	95.	115

in der Schweiz im Monat Februar 1873 und 1872.

Ausfuhr.

	1873. Stücke.	1872. Stücke.
Vieh: Kleinvieh	2,602.	3,213
Grossvieh	3,685.	4,176
Pferde und Maulthiere	164.	228
An Werth	Werth. Fr.	Werth. Fr.
Holz, gesägtes oder geschnittenes	235,906.	230,984}
Holz, rohes, gemeines Flössholz	96,240.	91,325}
Holzkohlen und Brennholz	25,232.	* 19,867
Zugthierlast (à 15 Zentner) . . . Total	Zugthierlasten. 8,366.	10,264
Dachziegel und Backsteine	645.	1,145
Steinkohlen, Braunkohlen und Torf	660.	340
Kalk, Gyps, gebrannt u. gemahlen	259.	504
Kartoffeln	60.	137}
Obst und frische Gewächse	214.	255}
Kleien	391.	256
Zentner (Zentner à 100 ♂) . . . Total	Zentner. 135,383.	Zentner. 145,244
Amlung	34.	112
Apotheker- und Drogeriewaaren, nicht besonders benannte	4,088.	4,059
Baumwolle, rohe, und Abfälle	356.	3,199
Baumwollengarn u. Zwirn aller Art	6,254.	6,445
Baumwollenwaaren aller Art	20,031.	21,390
Bettfedern und Flaum	32.	16
Bier	7.	21
Bijouteriewaaren	1.	50
Branntwein u. Weingeist in Fässern	549.	530
„ Kirschwasser und Wer- muthgeist	526.	433

*) 1872 Holzkohlen allein.

E i n f u h r.

	1873. Zentner.	1872. Zentner.
Bücher, Musikalien u. dgl.	1,058.	956
Butter und Schweineschmalz	6,849.	6,914
Chemische Produkte u. Säuren	9,936.	9,594
Cichorienwurzeln, getrocknete	500.	539
Eisen u. Stahl, geschmiedet u. ge- zogen, Eisenblech u. Eisendrath	35,316.	34,18
Eisen und Stahl, roh, und Eisen zum Maschinenbau	48,685.	42,16
Eisenguss, grober und verarbeiteter	6,733.	5,76
Eisen- und Stahlwaaren	7,167.	8,421
Farbhölzer, Farbkrauter u. s. w., ganz und zerkleinert	4,964.	4,328
Felle u. Häute, rohe u. ungegerbte	1,912.	1,463
Flachs, Hanf und Werg	2,163.	1,373
Flachs-, Hanf-, Jute- und Paktuch- garn, Strike und Schnüre	2,962.	3,043
Flachs- und Leinewaaren: Lein- wand, Leinenband, Zwillich, Pak- leinen etc.	1,735.	2,245
Gerberrinde und Lohkuchen	1,550.	9,170
Getreide und Hülsenfrüchte	335,726.	278,087
1873. 1872.		
und zwar: Zentner. Zentner.		
Korn	237,086.	230,890
Roggen	15,182.	3,309
Hafer	36,740.	34,782
Gerste	15,834.	19,891
Mais	26,708.	13,491
Bohnen	1,479.	1,435
Erbsen	1,033.	564
Nichtbenannte	1,664.	725
Glas- und Krystallwaaren aller Art (ausser Fensterglas)	4,143.	3,777
Glas, Fensterglas	2,262.	2,824
Holzwaaren und Möbeln aller Art	2,175.	2,230
Kaffee	10,951.	15,615
Kaffee, Cichorienkaffee und andere Kaffeessurrogate	5,011.	5,604
Käse	1,318.	1,647
Krapp und Krappwurzeln	3,620.	2,508
Leder, rohes und gebeiztes	1,779.	1,967

Ausfuhr.

	1873. Zentner.	1872. Zentner.
Bücher, Musikalien u. dgl.	1,346.	1,029
Butter	1,006.	1,342
Chemische Produkte u. Säuren	1,371.	162
Cichorienwurzeln, getrocknete		17
Eisen u. Stahl, geschmiedet u. gezogen, Eisenblech u. Eisendrath	675.	4,856
Eisen und Stahl, roh	4,868.	4,506
Eisenguss, grober u. verarbeiteter	6,335.	1,236
Eisen- und Stahlwaaren	1,081.	698
Farbhölzer, Farbkrauter etc., ganz und zerkleinert	617.	514
Felle und Häute, rohe ungegerbte	4,417.	5,311
Flachs, Hanf und Werg	121.	213
Flachs-, Hanf-, Jute- u. Paktuchgarn, Strike u. Schnüre	41.	55
Flachs- u. Leinewaaren: Leinwand, Leinenband u. Pakleinen	151.	170
Gerberrinde und Lohkuchen	518.	1,045
Getreide und Hülsenfrüchte	3,714.	3,020
Glas- und Krystallwaaren aller Art	190.	178
Holzwaaren und Möbeln	1,569.	3,909
Kaffee	145.	189
„ Cichorienkaffee	73.	—
Käse	24,129.	27,173
Krapp und Krappwurzeln	1.	21
Leder, rohes und gebeiztes	705.	842

Einfuhr.

	1873. Zentner.	1872. Zentner.
Lederwaaren, grobe und feine (ausser Schuhwaaren)	612.}	663
Lederwaaren, Schuhwaaren	348.}	
Lumpen und Makulatur	4,310.	1,839
Malze, Gerstenmalz u. dgl.	16,637.	17,210
Maschinen und Maschinentheile	9,406.	9,639
Mehl	36,752.	19,097
Metalle, rohe, ausser Eisen	5,625.	5,215
Mineralwasser	159.	514
Obst, gedörrtes	700.	426
Oele, fette, nicht medizinische	14,894.	21,997
Oele, Petroleum	20,793.	14,379
Papier und Pappendeckel aller Art	3,581.	2,648
Reis	8,890.	6,921
Salz (Koch- und Viehsalz)	13,960.	17,181
Sämereien	13,942.	15,768
Seidencocons und Seidenabfälle	1,899.	2,172
Seide und Floretseide, roh und gespinnen	2,717.	3,858
Seidene und halbseidene Stoffe	119.	169
Seidenbänder aller Art	69.	52
Seife aller Art	3,136.	3,602
Soda und Potasche	6,359.	10,472
Stroharbeiten, feine und gemeine	204.	274
Südfrüchte	1,838.	1,571
Tabak in Blättern	5,083.	6,338
" zum Rauchen, Schnupfen und Kauen	730.	895
Cigarren	297.	439
Talg und andere Fettwaaren	2,259.	2,058
Teigwaaren (Nudeln u. dgl.)	1,242.	335
Töpferwaaren, feine	1,098.	1,313
Töpferwaaren, gemeine	1,246.	1,171
Uhren und Uhrenbestandtheile	236.	244
Wein in Fässern	150,686.	118,411
Wein in Flaschen	821.	973
Wolle, rohe	2,486.	1,820
Wollengarne	304.	826
Wollenwaaren aller Art	4,754.	5,929
Zucker und reiner Syrup	29,261.	21,116
" Melasse, brauner u. schwar- zer Syrup	642.	1,043

Ausfuhr.

	1873. Zentner.	1872. Zentner.
Lederwaaren, grobe und feine (ausser Schuhwaaren)	76.	113
Lederwaaren, Schuhwaaren	62.	
Lumpen und Makulatur	260.	201
Maschinen und Maschinentheile	10,544.	13,309
Mehl	2,179.	2,458
Metalle, rohe, ausser Eisen	113.	170
Mineralwasser	127.	320
Obst, gedörrtes	745.	1,867
Oele, fette, nicht medizinische	345.	862
„ Petroleum	306.	—
Papier und Pappendekel aller Art	1,806.	1,620
Reis	151.	79
Salz (Koch- und Viehsalz)	9,465.	8,870
Sämereien	732.	890
Seidencocons und Seidenabfälle	869.	1,043
Seide und Floretseide, roh und ge- spunnen	1,751.	2,218
Seidene und halbseidene Stoffe	2,251.	2,371
Seidenbänder aller Art	3,639.	4,126
Seife aller Art	109.	127
Soda und Potasche	187.	101
Stroharbeiten, feine und gemeine	772.	713
Südfrüchte	23.	—
Tabak in Blättern	912.	86
Tabak, fabrizirter	223.	199
„ Cigarren	786.	564
Talg und andere Fettwaaren	215.	369
Teigwaaren (Nudeln u. dgl.)	1,407.	1,488
Töpferwaaren, feine	291.	145
Töpferwaaren, gemeine	1,085.	820
Uhren und Uhrenbestandtheile	190.	361
Wein in Fässern.	1,145.	2,409
„ in Flaschen	318.	—
Wolle, rohe	484.	669
Wollengarne	661.	474
Wollenwaaren aller Art	461.	373
Zucker	108.	390

Durchfuhr.

	1873.	1872.
	Stücke.	Stücke.
Vieh	2,298.	4,818
	Zugthierlasten.	
Holz, Kalk, Coke, Torf, Braun- u. Steinkohlen	1,921.	2,414
	Zentner.	Zentner.
Waaren, verschiedene	136,025.	138,491

Uebersicht des internen Geldanweisungsverkehrs in den Jahren 1872 und 1873.

(In den internen Anweisungen sind auch die mit Grossbritannien, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Amerika und Belgien ausgewechselten inbegriffen.)

Monate.	Aufgegebene Anweisungen.						Per Telegraph beförderte Anweisungen.	
	1872.			1873.			1872.	1873.
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.			
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		
Januar	91,682	8,654,248	68	105,400	11,037,715	25	837	1,190
Februar	70,933	7,040,113	71				935	
März	71,743	7,109,400	70				1,018	
April	74,132	7,626,392	61				1,054	
Mai	76,925	8,255,736	78				1,207	
Juni	75,855	7,659,034	27				1,224	
Juli	81,906	8,703,123	13				1,408	
August	77,552	8,224,027	39				1,582	
September	74,147	8,001,541	94				1,382	
Oktober	79,443	8,806,045	68				1,336	
November	88,190	10,131,112	67				1,231	
Dezember	94,868	9,737,120	18				1,172	
	957,376	99,947,897	74				14,386	
Total auf Ende Januar	91,682	8,654,248	68	105,400	11,037,715	25	837	1,190

Geldanweisungsverkehr mit Italien.

504

Monate.	In der Schweiz ausgestellte Anweisungen.						In der Schweiz ausbezahlte Anweisungen.					
	1872.			1873.			1872.			1873.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar	871	62,709	97	1,264	86,662	13	1,414	155,690	28	1,344	145,063	58
Februar	797	53,502	62				1,046	125,638	91			
März	1,073	64,053	97				1,118	143,903	70			
April	1,483	82,105	97				1,035	132,990	52			
Mai	2,463	141,484	97				1,034	147,857	74			
Juni	2,990	188,416	70				1,011	141,513	50			
Juli	3,062	187,882	41				1,078	149,081	77			
August	2,483	151,725	87				963	137,859	03			
September	1,951	123,131	12				830	123,710	58			
Oktober	1,210	78,538	50				929	130,102	38			
November	997	67,786	42				909	105,694	38			
Dezember	1,328	88,361	10				1,283	126,912	09			
Total auf Ende	20,708	1,289,699	62				12,650	1,620,954	88			
Januar	871	62,709	97	1,264	86,662	13	1,414	155,690	28	1,344	145,063	58

Geldanweisungsverkehr mit Frankreich.

Monate.	In der Schweiz ausgestellte Anweisungen.						In der Schweiz ausbezahlte Anweisungen.					
	1872.			1873.			1872.			1873.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar . . .	1,989	73,905	90	1,982	73,068	75	2,750	131,159	54	2,739	124,588	45
Februar . . .	1,590	60,504	10				2,070	101,845	68			
März . . .	1,683	61,152	56				2,017	95,407	62			
April . . .	1,647	67,612	77				1,836	91,453	80			
Mai . . .	1,707	66,093	85				1,828	98,653	49			
Juni . . .	1,599	62,555	62				1,686	85,276	13			
Juli . . .	1,631	65,568	93				1,792	94,669	69			
August . . .	1,556	59,260	86				1,701	87,866	80			
September . . .	1,515	57,329	58				1,566	78,551	23			
Oktober . . .	1,604	63,760	61				1,731	91,274	80			
November . . .	1,536	58,090	74				1,806	98,905	04			
Dezember . . .	2,222	76,588	91				2,294	112,678	44			
Total auf Ende	20,279	772,424	43				23,077	1,167,742	36			
Januar	1,989	73,905	90	1,982	73,068	75	2,750	131,159	54	2,739	124,588	45

Geldanweisungsverkehr mit Deutschland.

(Norddeutscher Bund, Bayern, Württemberg, Baden, Luxemburg.)

Monate.	Aufgegebene Mandate.								Ausbezahlte Mandate.							
	1872.				1873.				1872.				1873.			
	Anzahl.		Betrag.		Anzahl.		Betrag.		Anzahl.		Betrag.		Anzahl.		Betrag.	
	Total.	Davon per Telegraph.			Total.	Davon per Telegraph.			Total.	Davon per Telegraph.			Total.	Davon per Telegraph.		
			Fr.	R.			Fr.	R.			Fr.	R.			Fr.	R.
Januar .	3,978	13	194,055	48	5,444	48	299,165	92	1,640	3	98,323	03	2,173	14	139,174	42
Februar	3,041	18	155,462	74					1,461	9	86,807	71				
März .	3,504	27	184,698	24					1,561	21	104,737	27				
April .	3,317	27	189,748	15					1,519	10	95,930	98				
Mai . .	2,927	19	174,391	61					1,549	26	100,443	51				
Juni . .	3,032	37	164,607	02					1,589	24	110,983	97				
Juli . .	3,932	46	208,168	11					1,835	75	135,649	64				
August .	3,563	36	188,751	85					1,766	73	131,637	09				
Septemb.	3,574	73	203,079	92					1,726	63	112,691	27				
Oktober	3,901	104	235,561	64					1,940	83	137,897	44				
Novemb.	3,793	26	230,754	39					1,776	23	111,322	45				
Dezember	5,217	32	277,497	82					2,305	9	138,931	16				
Total Ende	43,779	458	2,406,776	97					20,667	419	1,365,355	52				
Januar	3,978	13	194,055	48	5,444	48	299,165	92	1,640	3	98,323	03	2,173	14	139,174	42

Geldanweisungsverkehr mit Grossbritannien.

Monate.	Ausgestellte Anweisungen.						Eingelöste Anweisungen.					
	1872.			1873.			1872.			1873.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar . . .	160	10,491	28	168	12,158	47	248	21,211	50	336	23,853	30
Februar . . .	122	8,648	53				291	24,118	80			
März	125	6,634	84				241	19,099	10			
April	127	8,627	10				261	22,984	40			
Mai	135	10,421	67				215	16,829	10			
Juni	132	8,051	29				215	19,357	80			
Juli	134	9,586	18				278	25,593	70			
August	135	7,756	14				222	19,828	60			
September . .	188	9,809	41				229	19,945	20			
Oktober . . .	167	10,206	52				300	25,781	50			
November . .	130	9,226	60				301	23,704	70			
Dezember . .	261	14,247	55				487	32,540	10			
Total auf Ende	1,816	113,707	11				3,288	270,994	50			
Januar	160	10,491	28	168	12,158	47	248	21,211	50	336	23,853	30

Geldanweisungsverkehr mit den Niederlanden.

508

Monate.	Ausgestellte Anweisungen.						Eingelöste Anweisungen.					
	1872.			1873.			1872.			1873.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar . . .	79	2,033	88	15	744	23	33	1,738	77	53	4,012	60
Februar . . .	9	512	17				38	2,882	01			
März . . .	12	844	26				26	2,028	75			
April . . .	20	789	20				26	2,236	53			
Mai . . .	15	1,187	02				29	1,787	29			
Juni . . .	13	879	99				21	1,163	66			
Juli . . .	8	225	11				30	2,202	91			
August . . .	19	2,220	30				28	1,881	01			
September . . .	9	964	89				14	627	39			
Oktober . . .	17	1,094	80				33	3,048	57			
November . . .	23	1,872	17				40	3,499	38			
Dezember . . .	13	1,188	53				29	1,413	42			
Total auf Ende	237	13,812	32				347	24,509	69			
Januar	79	2,033	88	15	744	23	33	1,738	77	53	4,012	60

Geldanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Monate.	Ausgestellte Anweisungen.						Eingelöste Anweisungen.					
	1872.			1873.			1872.			1873.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar . . .	29	3,239	15	51	6,434	21	289	38,311	12	246	32,332	75
Februar . . .	45	6,222	97				237	29,596	70			
März . . .	43	6,141	53				304	37,046	65			
April . . .	54	9,235	04				300	41,132	12			
Mai . . .	41	7,296	30				204	24,902	32			
Juni . . .	21	2,808	85				212	27,868	99			
Juli . . .	38	6,397	27				196	26,176	18			
August . . .	18	2,621	55				291	38,430	29			
September . .	39	6,991	10				265	34,421	52			
Oktober . . .	30	4,654	90				199	26,962	26			
November . .	31	5,868	60				258	35,296	73			
Dezember . .	58	9,112	59				351	39,503	38			
Total auf Ende	447	70,589	85				3,106	399,648	26			
Januar	29	3,239	15	51	6,434	21	289	38,311	12	246	32,332	75

Geldanweisungsverkehr mit Belgien.

510

Monate.	In der Schweiz ausgestellte Anweisungen.						In der Schweiz ausbezahlte Anweisungen.					
	1872.			1873.			1872.			1873.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar	60	3,882	91	92	6,838	13	96	8,850	12	126	13,531	51
Februar	51	3,208	60				81	6,209	77			
März	61	4,435	02				92	9,915	87			
April	59	3,799	47				75	8,548	15			
Mai	50	2,792	84				96	10,912	26			
Juni	45	2,872	30				100	14,321	18			
Juli	39	2,007	65				90	10,770	09			
August	56	5,556	68				87	7,653	17			
September	46	3,353	94				88	8,787	53			
Oktober	63	4,777	14				95	10,434	50			
November	39	2,143	27				73	11,772	27			
Dezember	66	4,221	63				133	14,376	06			
Total auf Ende	635	43,051	45				1,106	122,550	97			
Januar	60	3,882	91	92	6,838	13	96	8,850	12	126	13,531	51

Uebersicht

des
Standes der Viehseuchen in der Schweiz
auf 16. März 1873.

Kanton.	Lungenseuche.	Maul- u. Klauenseuche.	Total.
	Ställe.	Ställe.	Ställe.
Zürich	7	13	20
Bern	—	15	15
Luzern	—	14	14
Uri	—	—	—
Schwyz	—	—	—
Unterwalden ob dem Wald	—	—	—
„ „ „ „	—	—	—
Glarus	—	—	—
Zug	—	—	—
Freiburg	—	5	5
Solothurn	—	6	6
Basel-Stadt	—	19	19
Basel-Landschaft	—	1	1
Schaffhausen	—	5	5
Appenzell A. Rh.	—	—	—
Appenzell I. Rh.	—	—	—
St. Gallen	—	5	5
Graubünden	—	2	2
Aargau	—	2	2
Thurgau	—	17	17
Tessin	—	?	?
Waadt	—	12	12
Wallis	—	—	—
Neuenburg	—	3	3
Genf	3	—	3
Stand der Seuchen auf 16. März 1873	10	119	129
Stand derselben auf 1. März 1873	32	139	171
Verminderung	22	20	42

Bemerkungen.

Neue Ausbrüche der Lungenseuche in den Kantonen Zürich und Genf. Im erstern Kanton lässt sich die Infektionsursache auf die früher daselbst vorgekommenen Lungenseuchefälle, veranlaßt durch einen Viehhändler, zurückführen; im letztern Kanton dagegen ist die Seuche aus Savoyen eingeschleppt worden. Die betreffende oder krank verdächtige Viehhabe wurde getödtet und die vorgeschriebenen polizeilichen Maßregeln angeordnet. Erloschen ist die Lungenseuche in den Kantonen Appenzell A. Rh., St. Gallen und Wallis.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Kanton Zürich erloschen in 18 Ställen, neu ausgebrochen in 7 Ställen.

Bern	"	"	12	"	"	"	"	7	"
Freiburg	"	"	4	"	"	"	"	2	"
Solothurn	"	"	8	"	"	"	"	1	"
Thurgau	"	"	—	"	"	"	"	11	"

Die in einigen andern Kantonen verzeichneten Seuchenfälle betreffen übrigens nicht nur krankes, sondern auch solches Vieh, das der Berührung mit seuchekrankem Vieh verdächtig, gegenwärtig noch unter Contumaz steht.

Bern, den 17. März 1873.

Eidg. Departement des Innern.

Noten der französischen Gesandtschaft und des schweiz. Bundesrathes, betreffend die Ligne d'Italie.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1873
Date	
Data	
Seite	489-512
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 612

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.